

Pensionskasse SMGV / feusuisse

BVG-VorsorgeFlex 2024

Versicherte Personen

Obligatorisch zu versichern sind alle AHV-beitragspflichtigen Arbeitnehmer mit einem Beschäftigungsgrad von mind. 20%, welche einen Jahreslohn beziehen, der höher ist als CHF 12'000.--. Dabei sind zu versichern:

- ab 01. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres das Invaliditäts- und Todesfallrisiko
- ab 01. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich die Altersleistungen

Selbständigerwerbende können sich freiwillig zu den gleichen Bedingungen versichern lassen.

Versicherter Lohn

Grundlage zur Bestimmung von Vorsorgeleistungen und Beiträgen ist der voraussichtliche AHV-pflichtige Jahreslohn abzüglich eines reduzierten Koordinationsbetrages. Der Koordinationsabzug beträgt CHF 25'725.-- multipliziert mit dem Beschäftigungsgrad. Der versicherte Lohn ist auf CHF 294'000.-- beschränkt.

Ergibt sich aus obiger Rechnung ein versicherter Lohn von weniger als CHF 3'675.-- wird er auf diesen Wert angehoben.

Vers. Lohn = AHV-Jahreslohn
- CHF 25'725.-- x Beschäftigungsgrad

Beispiel:

AHV-Jahreslohn CHF 27'000.--
Beschäftigungsgrad 60%
Koordinationsabzug CHF 15'435.--
(60% von 25'725)

Versicherter Jahreslohn CHF 11'565.--

Beiträge

Die jährlichen Beiträge bemessen sich in Prozenten des versicherten Jahreslohnes und sind mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber aufzubringen.

Die zur Zeit gültigen Beitragssätze können der Tabelle auf der Rückseite entnommen werden.

Die jährlichen Beiträge sind in Raten vierteljährlich bzw. monatlich nachschüssig (Zinseinsparung) zahlbar.

Koordination mit der Unfallversicherung

Die Leistungen der Unfallversicherung gemäss UVG gehen grundsätzlich vor. Für Personen, welche nicht gemäss UVG versichert sind (Selbständigerwerbende), wird der Vorsorgeschutz auch auf Unfälle ausgeweitet (geringfügiger Beitragszuschlag).

Kontakt und Fragen

Ausgleichskasse des
Schweizerischen Gewerbes
Postfach
3001 Bern

Telefon 031 379 42 42
Fax 031 379 42 43
e-mail ak105@ak105.ch
Internet www.ak105.ch

| | AHV Jahreslohn | Versicherter Jahreslohn |
|----------------|----------------|--|
| | | konstant CH 294'000.-- |
| CHF 319'725.-- | | AHV-Jahreslohn abzüglich Koordinationsbetrag CHF 25'725.-- x Beschäftigungsgrad |
| | | mind. CHF 3'675.-- |
| CHF 12'000.-- | | nichtversichert |

Pensionskasse SMGV / feusuisse

BVG-VorsorgeFlex 2024

Vorsorgeleistungen

| Leistungsart | Plan B1-flex | Plan B2-flex | Plan B3-flex | Plan B4-flex |
|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|

Im Alter

| | | | | |
|---------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|
| Altersrente | Bestimmungen Altersrente siehe unten | Bestimmungen Altersrente siehe unten | Bestimmungen Altersrente siehe unten | Bestimmungen Altersrente siehe unten |
| Pensionierten-Kinderrente | 20% der Altersrente pro Kind | 20% der Altersrente pro Kind | 20% der Altersrente pro Kind | 20% der Altersrente pro Kind |

Bei Invalidität

| | | | | |
|-------------------------------|--|--|--|--|
| Invalidenrente | erhöht auf 40% des versicherten Lohnes | erhöht auf 50% des versicherten Lohnes | erhöht auf 50% des versicherten Lohnes | erhöht auf 40% des versicherten Lohnes |
| Invaliden-Kinderrente | 20% der erhöhten Invalidenrente pro Kind | 20% der erhöhten Invalidenrente pro Kind | 20% der erhöhten Invalidenrente pro Kind | 20% der erhöhten Invalidenrente pro Kind |
| Befreiung der Beitragszahlung | nach 3-monatiger Invalidität | nach 3-monatiger Invalidität | nach 3-monatiger Invalidität | nach 3-monatiger Invalidität |

| | | | | |
|-----------------------------------|---|---|---|---|
| Ehegattenrente/Lebenspartnerrente | 60% der Invalidenrente gemäss Plan BB bzw. der laufenden Altersrente | 60% der Invalidenrente gemäss Plan BB bzw. der laufenden Altersrente | 60% der erhöhten Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente | 60% der erhöhten Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente |
| Waisenrente | 20% der erhöhten Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente pro Kind | 20% der erhöhten Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente pro Kind | 20% der erhöhten Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente pro Kind | 20% der erhöhten Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente pro Kind |
| Todesfallkapital | in Höhe des vorhandenen Altersguthabens, soweit dieses nicht zur Finanzierung der Ehegattenrente / Lebenspartnerrente benötigt wird | | | |

Beitragssätze in % des versicherten Lohnes

| Alter | Plan B1-flex | Plan B2-flex | Plan B3-flex | Plan B4-flex |
|--|--------------|--------------|--------------|--------------|
| 18-24 | 1.8% | 2.2% | 2.4% | 1.9% |
| 25-34 | 9.7% | 10.2% | 10.3% | 9.8% |
| 35-44 | 13.4% | 13.9% | 14.1% | 13.5% |
| 45-54 | 19.3% | 19.9% | 20.0% | 19.4% |
| 55-65/Frauen 64 | 21.0% | 21.7% | 21.8% | 21.1% |
| Zuschlag Unfalldeckung: Plan B1-flex 0.4%, Plan B2-flex 0.5%, Plan B3-flex 0.6%, Plan B4-flex 0.5% | | | | |

Bestimmungen der Altersrente

Die Höhe der Altersrente ist abhängig vom vorhandenen Altersguthaben, welches seinerseits abhängig ist:

- vom Beitrittsalter
- von der Höhe des versicherten Lohnes
- von der Höhe der eingebrachten Freizügigkeitsleistung und weiterer reglementarischer Einmaleinlagen
- vom Zinssatz*
- vom Rentenumwandlungssatz*

* Bestimmung durch die Versicherungskommission, für den obligatorischen Teil des Altersguthabens (Mindestleistung gemäss BVG) gelten die gesetzlichen Mindestvorschriften

Bestimmung der Invalidenrente in Plan BB

Die Höhe der Invalidenrente berechnet sich nach dem gleichen Umwandlungssatz wie die Altersrente. Das für die Berechnung massgebende Altersguthaben setzt sich zusammen aus dem obligatorischen Teil des Altersguthabens (Mindestleistungen gemäss BVG), das die versicherte Person bis zum Beginn des Anspruchs auf Invalidenrente erworben hat, zuzüglich der Summe der künftigen Altersgutschriften ohne Zinsen. Die Leistungspflicht der Pensionskasse beginnt grundsätzlich mit derjenigen der IV.